

53. Geht im Falle der Verschmelzung einer Aktiengesellschaft (Kommanditgesellschaft auf Aktien), welche gemäß § 1189 BGB. zur Grundbuchvertreterin bestellt war, die Vertreterstellung auf die übernehmende Gesellschaft über?

BGB. §§ 168, 673, 675, 1189. HGB. §§ 305, 306.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 19. Februar 1936 in einer Grundbuch-
sache. V B 1/36.

I. Amtsgericht (Grundbuchamt) Gleiwitz.
II. Landgericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Im Bahn-Grundbuch von Gleiwitz Bb. 1 Bl. 1 war am 11. Juni 1902 eine Sicherungshypothek von 12900000 M. zu Gunsten der Nationalbank für Deutschland oder der durch Indossament legiti-
mierten Inhaber der gesicherten Schuldverschreibungen unter Bezug-
nahme auf die Eintragungsbewilligung vom 5. Juni 1902 mit der
Maßgabe eingetragen worden, daß für die jeweiligen Gläubiger der
gesicherten Forderung als Vertreter die genannte Bank mit der Be-
fugnis aus § 1189 BGB. bestellt sei. In der vorgedachten Eintragungs-
bewilligung ist der nach § 1189 BGB. bestellte Vertreter für ermächtigt
erklärt „mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger Ver-
fügungen über die Hypothek durch Bewilligung von Löschungen in
Höhe getilgter Beträge zu treffen und den Gläubiger bei der Geltend-
machung der Hypothek zu vertreten“. Die Nationalbank für Deutsch-
land hat im Jahre 1920 ihr gesamtes Vermögen im Wege der Ver-
schmelzung auf die Nationalbank für Deutschland, Kommanditgesell-
schaft auf Aktien, übertragen, worauf die letztere am 8. März 1921
bei der Hypothek im Grundbuch als Rechtsnachfolgerin der bisherigen
Nationalbank für Deutschland eingetragen worden ist. Die National-
bank für Deutschland, Kommanditgesellschaft auf Aktien, änderte
später ihre Firma in Darmstädter und Nationalbank, Kommandit-
gesellschaft auf Aktien, um. Unter dieser neuen Firma beantragte sie
am 17. März 1931 einen Aufwertungsbetrag von 1483425 GM. bei
der Hypothek einzutragen, was am 8. Juli 1931 geschehen ist.

Im Jahre 1932 wurde das Vermögen der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, gemäß § 306 HGB. ohne Liquidation auf die Dresdner Bank übertragen. Diese bewilligte am 25. Februar 1935 die Löschung der Hypothek. Der hierauf gegründete Lösungsantrag der Eigentümerin wurde vom Grundbuchamt mittels Zwischenverfügung dahin beanstandet, daß die Dresdner Bank nicht Grundbuchvertreterin der Gläubiger geworden sei und daß deshalb ein neuer Gläubigervertreter zur anderweitigen Bewilligung der Hypothekenslöschung bestellt werden müsse. Die gegen diese Verfügung gerichtete Beschwerde der Antragstellerin wurde vom Landgericht zurückgewiesen.

Der von der Antragstellerin eingelegten weiteren Beschwerde möchte das Kammergericht unter Aufgabe der früher von ihm in RGZ. Bd. 45 S. 282 vertretenen Rechtsansicht stattgeben. Es sieht sich hieran aber verhindert durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 31. Dezember 1915 (ROLG. Bd. 34 S. 217 = Sächs. Annalen Bd. 37 S. 197). Es hat daher die weitere Beschwerde dem Reichsgericht vorgelegt, dessen Zuständigkeit nach § 79 Abs. 2, 3 GBO. begründet ist.

Bei der Entscheidung der streitigen Rechtsfrage ist den vom Kammergericht in dem Vorlegungsbeschlusse dargelegten Gründen im wesentlichen beizutreten.

Der gemäß § 1189 BGB. bestellte sogenannte Grundbuchvertreter hat nach außen eine von der Person des Gläubigers unabhängige Vertretungsmacht für denjenigen, der zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung Gläubiger der Hypothek ist. Es handelt sich hierbei um eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht im Sinne des § 166 Abs. 2 BGB. (vgl. RGR.Komm.z.BGB. Anm. 1 zu § 1189; RGZ. Bd. 90 S. 211, Bd. 117 S. 369). Da die dem Grundbuchvertreter eingeräumte Vertretungsmacht kein Vermögensrecht darstellt, sondern ein Vertrauensverhältnis begründet, das nicht ohne weiteres übertragbar ist, so kann allerdings, wenn das Vermögen der zum Grundbuchvertreter bestellten Gesellschaft durch Verschmelzung auf eine andere Gesellschaft übertragen wird, der Übergang der Vertretung auf die übernehmende Gesellschaft nicht schon aus den §§ 305, 306 HGB. hergeleitet werden. Daraus ist aber noch nicht ohne weiteres mit der herrschenden Meinung im Schrifttum, die in der Rechtsprechung außer von dem Oberlandesgericht Dresden auch

vom Oberlandesgericht Hamburg (HansRdZ. 1935 Abt. B S. 183) und vom Oberlandesgericht Karlsruhe (BadRpr. 1909 S. 175) vertreten wird, zu schließen, daß der Übergang der Vertreterstellung auf die übernehmende Gesellschaft regelmäßig ausgeschlossen ist. Der Übergang des Vermögens einer Aktiengesellschaft auf eine andere Gesellschaft ohne Liquidation hat für die übernommene Gesellschaft den Untergang ihres Daseins zur Folge und steht daher für den Rechtsverkehr auf einer Stufe mit dem Tode einer natürlichen Person (RGZ. Bd. 123 S. 289 [294]). Ob durch den Tod des Bevollmächtigten die Vollmacht erlischt, bestimmt sich gemäß § 168 BGB. nach dem der Erteilung der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse. Die Stellung des Grundbuchvertreters beruht auf einem Auftrag oder auf einem Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne des § 675 BGB. Das Rechtsverhältnis erlischt in beiden Fällen nach dem auch für den letztgenannten Vertrag in § 675 für anwendbar erklärten § 673 BGB. nur im Zweifel durch den Tod des Verpflichteten. Das Erlöschen tritt also nicht ein, wenn sich ein entgegenstehender Wille der Beteiligten feststellen läßt. In diesem Falle geht mit der Verpflichtung aus dem Auftrag oder dem Geschäftsbesorgungsvertrag die Vollmacht auf den Erben des Bevollmächtigten über. Da aber im Falle der Verschmelzung der übernehmenden Gesellschaft die Stellung des Erben der übernommenen Gesellschaft zukommt (RGZ. Bd. 123 S. 289 [294/295]), so geht auch auf jene die durch den Auftrag oder den Geschäftsbesorgungsvertrag der übernommenen Gesellschaft erteilte Vollmacht über, wenn der Auftrag oder der Geschäftsbesorgungsvertrag nach dem Willen der Beteiligten durch den Untergang der ermächtigten Gesellschaft im Wege der Verschmelzung nicht erlöschen soll. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß man einer natürlichen Person eine rechtsgeschäftliche Vertreterstellung nur auf Grund des sich auf ihre persönlichen Eigenschaften gründenden besonderen Vertrauens einzuräumen pflegt und daß man dieses Vertrauen nicht ohne weiteres auch ihrem Erben entgegenbringt. Wesentlich anders verhält es sich aber, wenn eine Aktiengesellschaft zum Grundbuchvertreter gemäß § 1189 BGB. bestellt wird. Hierbei wird das entscheidende Gewicht nicht auf die Persönlichkeit ihrer Gesellschafter oder ihrer einem Wechsel ausgesetzten Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gelegt. Maßgebend ist vielmehr ihr Geschäftsbetrieb, der sie zur Erfüllung der Aufgaben des Grundbuchvertreters

besonders geeignet erscheinen läßt, ferner ihr Kredit. Diese Umstände werden aber durch die Verschmelzung regelmäßig nicht berührt, sondern gehen auf die aufnehmende Gesellschaft über und sind dort nach wie vor vorhanden (vgl. RGZ. Bd. 123 S. 289 [295]). Es ist daher, wenn wie im gegebenen Falle bei der Bestellung keine andere Bestimmung getroffen ist, in der Regel davon auszugehen, daß nach dem Willen der Beteiligten die einer Aktiengesellschaft nach § 1189 BGB. eingeräumte Stellung mit der Auflösung der Gesellschaft infolge von Verschmelzung nicht erdigen, sondern auf die übernehmende Gesellschaft übergehen soll. Die Annahme eines solchen Willens ist um so gerechtfertigter, als beim Erlöschen der Grundbuchvertreterstellung im Falle der Verschmelzung, die doch gerade bei Großbanken häufiger vorkommt, die Bestellung eines neuen Grundbuchvertreters mit unnötigen Umständen und Kosten sowie beim Vorliegen der Voraussetzung des § 2 und der damit wegfallenden Anwendbarkeit des § 16 Abs. 3 des Schuldverschreibungsgesetzes vom 4. Dezember 1899 (RGBl. S. 691) in der Fassung vom 14. Mai 1914 (RGBl. S. 121) mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft wäre, wenn in den Anleihebedingungen keine einschlägigen Bestimmungen getroffen sind.

Das Kammergericht führt in dem Vorlegungsbeschuß aus, ein weiteres Erfordernis des § 1189 BGB. sei, daß der Grundbuchvertreter mit Namen im Grundbuch eingetragen oder daß seine Person so deutlich bezeichnet sei, daß sie auf Grund der Eintragung ohne Schwierigkeit festzustellen sei. Diesem Erfordernis sei im gegebenen Falle genügt. Ausdrücklich sei zwar nur die Nationalbank für Deutschland und später die Nationalbank für Deutschland, Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Grundbuchvertreter eingetragen. Damit sei aber zugleich für den Fall ihrer Verschmelzung mit einer anderen Aktiengesellschaft die Vermögensübernehmerin als Vertreterin bezeichnet. Denn wenn die Einigung über die Bestellung der ersten Gläubigerin zur Grundbuchvertreterin stets in diesem Sinne zu verstehen sei, so müsse dasselbe von der entsprechenden Grundbucheintragung gelten. Diese Ausführungen sind allerdings nicht bedenkenfrei. Zunächst ist die Bestellung der ersten Gläubigerin zur Grundbuchvertreterin nicht stets in dem Sinne zu verstehen, daß im Fall ihrer Verschmelzung mit einer anderen Aktiengesellschaft die Vertreterstellung auf diese übergehen soll. Es handelt sich vielmehr, wie oben

dargelegt, um eine Auslegungsfrage. Selbst wenn aber auch die Auslegung im Sinne des Übergangs der Vertreterstellung vorzunehmen ist, läßt sich doch aus der Grundbucheintragung nichts über die Person des Rechtsnachfolgers ersehen. Es kommt aber hierauf nicht an. Denn die Eintragung des Namens des Grundbuchvertreters ist nur erforderlich bei der Bestellung des ersten oder eines neuen Vertreters durch Rechtsgeschäft. Geht dagegen die Vertreterstellung im Wege der Rechtsnachfolge ohne weiteres auf eine andere Person über, so hat die Eintragung des neuen Vertreters nur die Bedeutung einer Berichtigung des Grundbuchs. Dieser Berichtigung bedarf es aber vorliegend bei entsprechender Anwendung des § 41 G.D. nicht, weil lediglich die Löschung der Sicherungshypothek eingetragen werden soll.